

# Thüringer Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

des Präsidiums des Thüringer Oberverwaltungsgerichts

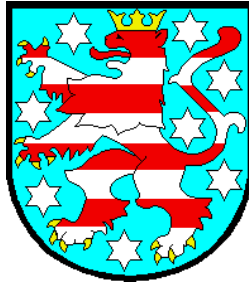
Das Präsidium des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat am 15. Dezember 2022 durch

1. den ... ,
2. den ... ,
3. den ... ,
4. die ... und
5. die ...

die

**Geschäftsverteilung für das Jahr 2023**

**mit Wirkung ab 1. Januar 2023 beschlossen:**



# Thüringer Oberverwaltungsgericht

## Geschäftsverteilung

### für das Jahr 2023

in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung

I.

#### Besetzung der Senate und Geschäftsbereiche:

##### 1. Senat:

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ... (Vertreterin des Vorsitzenden)

...

...

##### Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)

- Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat nach Nr. 5 zuständig ist.

0142 tlw.

2. aus dem Bildungsrecht und Sport (0200)

- Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung 0250 tlw.

3. aus dem Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (0400)

- Subventionsrecht, soweit keine Agrarsubventionen betroffen sind, 0411 tlw.
- Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht) 0480

4. aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (0500)

- Luftverkehrsrecht 0554
- Wasserverkehrsrecht 0555
- Eisenbahnverkehrsrecht 0556

5. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebau-  
förderungsrecht einschließlich Enteignung 0900

6. aus dem Umweltrecht (1000)

- Berg- und Energierecht 1010
- Immissionsschutzrecht 1021
- Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutz-  
recht 1023
- Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-,  
Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sonder-  
nutzungsgebühren (ohne Straßenreinigungsgebühren) 1040 tlw.

7. Entscheidungen nach § 53 VwGO, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

**2. Senat:**

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ... (Vertreter des Vorsitzenden)

...  
...  
...

Geschäftsbereich:

1. aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (0500)  
- Verkehrsrecht, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist. 0550 tlw.
  
2. das Recht des öffentlichen Dienstes, 1300  
  
- soweit nicht die Fachsenate für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen oder der 4. Senat zuständig sind. Zum Recht des öffentlichen Dienstes zählen auch Verfahren nach dem Thüringer Ministergesetz.
  
3. Asylrecht einschließlich Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Sachgebiete 1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300), soweit Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG betroffen sind, sowie die Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Folge- oder Zweitantrag in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG ist.  
  
1800 tlw.  
1900 tlw.  
2000  
2100  
2200 tlw.  
2300 tlw.
  
4. Sonstiges, soweit nicht der 3. und 4. Senat zuständig sind. 1700 tlw.

### **3. Senat:**

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ... (Vertreter des Vorsitzenden)

...

...

...

#### **Geschäftsbereich:**

1. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, soweit nicht der 1. oder 4. Senat zuständig sind. 0100 tlw.

2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht der 1. Senat oder das Flurbereinigungsgericht zuständig sind. 0400 tlw.

3. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht der 1. oder der 2. Senat zuständig sind. 0500 tlw.

Das Polizei- und Ordnungsrecht schließt das Recht der Verfassungsschutzbehörden und der Nachrichtendienste ein.

Zur Untergruppe 0570 (Lotterierecht) zählt das gesamte Lotterie-, Sammlungs- und Sportwettenrecht.

4. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht 1200

5. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht/  
Thüringer Transparenzgesetz (ohne Streitigkeiten nach dem  
Umweltinformationsgesetz) 1730

6. Asylrecht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist. 1800 tlw.  
1900 tlw.

2200 tlw.

2300 tlw.

7. Entscheidungen nach § 53 VwGO,  
soweit die Sachgruppen 0600 und 1800 bis 2300 betroffen sind.
8. Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

#### **4. Senat:**

Vorsitzende: ...

Mitglieder: ... (Vertreterin der Vorsitzenden)

...

#### **Geschäftsbereich:**

1. aus dem Kommunalrecht (0140)
  - Zweckverbände 0141 tlw.
  - Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet der Zweckverbände und des Abgabenrechts, soweit der Senat nach Nr. 5 zuständig ist. 0142 tlw.
2. Bildungsrecht und Sport, 0200 tlw.  
soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.
3. Numerus-clausus-Verfahren 0300
4. Ausländerrecht 0600
5. Umweltrecht, 1000 tlw.  
soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.
6. Abgabenrecht (einschließlich aller Ansprüche nach dem ThürKAG), 1100 tlw.
  - Steuern 1110
  - Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen mit Ausnahme des Verwaltungsgebührenrechts (1122) und der Ausgleichsabgaben (1150), soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach III. ergibt. 1170

7. aus dem Recht des öffentlichen Dienstes (1300)  
 die im 2. Senat bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Verfahren  
 aus dem Teilgebiet „Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,  
 Trennungsentschädigungen“ mit Ausnahme der bereits terminierten  
 Verfahren
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 1315 tlw, |
|  | 1325 tlw, |
|  | 1335 tlw, |
|  | 1345 tlw  |
8. Sozialrecht, Jugendschutzrecht und Kindergartenrecht,  
 Kriegsfolgenrecht und Sozialhilfe
- |  |      |
|--|------|
|  | 1500 |
|  | 1600 |

Zum Sozialrecht in diesem Sinne gehören auch alle nicht einem speziellen Sachgebiet zuzuordnenden Rechtsgebiete des Sozialrechts (insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch und dazu ergangenen Rechtsvorschriften) sowie Verfahren, die die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Alten- und Pflegeheimen betreffen.

9. aus dem Sachgebiet „Sonstiges“ (1700)  
 die im 2. Senat vor dem 31. Dezember 2022 eingegangenen  
 Verfahren mit Ausnahme der bis zum 31. Dezember 2022  
 eingegangen Folgeverfahren (wie z. B. Anhörungsrügen u. ä.)
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 1700 tlw, |
|  | 1710 tlw, |
|  | 1720 tlw  |

**Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO**

Die Bestellung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2022 für die Dauer von vier Jahren

- Vorsitzender:            ...  
 Vertreterin:            ...  
 1. Mitglied:            ...

Vertreter: ...  
2. Mitglied: ...  
Vertreter: ...

### **Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen**

Vorsitzender: ...  
Vertreterin: ...

Für die Besetzung des Fachsenats für Bundespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 1 in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung.

#### **Geschäftsbereich:**

Personalvertretungsrecht des Bundes 1381

### **Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen**

Vorsitzender: ...  
Mitglieder: ... (Vertreter des Vorsitzenden)  
...  
Vertreter: ...

Für die Besetzung des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 2.

#### **Geschäftsbereich:**

Personalvertretungsrecht der Länder 1382



## **Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)**

Vorsitzender: ...  
ständiges Mitglied: ...  
(Vertreterin des Vorsitzenden)  
stellv. Mitglied: ...

Für die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 3.

### Geschäftsbereich:

Flurbereinigung

0431

## **Disziplinarsenat**

Vorsitzender: ...  
Mitglieder: ... (Vertreter des Vorsitzenden)  
...  
Vertreter: ...  
...

Für die Besetzung des Disziplinarsenats gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 4.

### **Geschäftsbereich:**

- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| 1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten | 1410 |
| 2. Disziplinarrecht der Landesbeamten | 1420 |

## **Besetzung des Großen Senats**

1. ...  
Vertreter: ...
2. N. N.  
Vertreterin: ...
3. ...  
Vertreter: ...
4. ...  
Vertreterin: ...

## **Richter/in im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

...  
...  
...

## II.

### Vertretung

#### **Vertretung des Vorsitzenden**

Ist der Vorsitzende eines Senats verhindert, wird er durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung.

Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats übernimmt in erster Linie der Vorsitzende des Vertretungssenats den Vorsitz, ersatzweise dessen bestellter Stellvertreter und in letzter Linie das jeweils dienstälteste planmäßige Mitglied des Vertretungssenats.

#### **Vertretung der Beisitzer**

Ist ein Beisitzer eines Senats verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den jeweils letztgenannten Beisitzer des Vertretungssenats, ersatzweise durch den weiteren Beisitzer, ersatzweise durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und in letzter Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenats vertreten.

Vertretungssenat ist für den 1. Senat der 3. Senat, für den 2. Senat der 4. Senat, für den 3. Senat der 1. Senat und für den 4. Senat der 2. Senat. Sind auch die Mitglieder des Vertretungssenats verhindert, sind in der jeweils gleichen Reihenfolge die Mitglieder des in der Ziffernfolge nachfolgenden Senats heranzuziehen; auf den 4. Senat folgt der 1. Senat.

Weitere Vertreter in den Fachsenaten für Bundespersonalvertretungssachen und Landespersonalvertretungssachen, in dem Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) sowie dem Disziplinarsenat sind die nicht abgeordneten Richter, denen beim Thüringer Oberverwaltungsgericht ein Richteramt übertragen ist, in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensjüngsten. Sind zwei oder mehr Richter gleichaltrig, ist die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen entscheidend.

Der Präsident des OVG, der Vizepräsident des OVG und die Richter im Nebenamt nehmen an der Vertretungsregelung nicht teil.

### III.

## Verteilung

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgruppen, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt der „Katalog der Sachgebietsschlüssel - Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)“. Zu den Hauptgruppen gehören jeweils auch die Untergruppen, zu den Untergruppen jeweils auch die Einzelsachgebiete, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind.

Die sachliche Zuständigkeit der Senate umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Vollstreckung, Kostensachen); auch für Verfahren wegen Verwaltungsgebühren (1122) und Ausgleichsabgaben (1150) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet.

.....

...

.....

...

.....

...

.....

...

.....

...

**Nachrichtlich:**

**Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht**

bestellt ab 1. April 2022:

Vorsitzende(r): ...

Mitglieder: ... (Vertreterin des Vorsitzenden)

...

...

**Mitglied des Senats für Baulandsachen bei dem Thüringer Oberlandesgericht**

Mitglied: ... (bestellt vom 1. November 2021 bis 31. Oktober 2024)

Vertreter: ... (durch Schreiben des TMMJV vom 26. Oktober 2022 – Az.:

63651/2022 – wieder bestellt mit Wirkung vom 19. Februar 2023 für die Dauer von drei Jahren)

**Ständiger Beisitzer des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht**

Mitglied: ...

Vertreter: ...